

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Vorliegende Allgemeine Geschäftsbedingungen bilden die Grundlage der Geschäftsbedingungen der Quadriga Car Retail NV, nachfolgend QCR genannt.

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten vorrangig gegenüber eventuell anders lautenden Geschäftsbedingungen der Vertragspartner. Falls erforderlich, wird die Anwendbarkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners, einschließlich der speziellen Bedingungen dieses Vertragspartners, ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn die genannten Bedingungen des Vertragspartners im Rahmen einer in der Vergangenheit geschlossenen Vereinbarung zwischen QCR und dem Vertragspartner zur Anwendung kamen. Der spezifische Verweis auf eine eigene allgemeine oder spezifische Klausel des Vertragspartners wird von QCR ausdrücklich ausgeschlossen.

1. Zustandekommen des Vertrags

1.1. Sämtliche Angaben in den Angeboten von QCR sind bezüglich der Modelle, Preise und Spezifikationen unverbindliche Richtwerte. Mündlich mitgeteilte Preise und in Preislisten und Katalogen genannte Preise haben ausschließlich Informationscharakter und sind für QCR nicht verbindlich.

Preise, eingeräumte Rabatte oder die Allgemeinen Geschäftsbedingungen dürfen jederzeit und ohne Ankündigung modifiziert werden.

Preiserhöhungen oder Änderungen der Spezifikation durch den Hersteller oder ursprünglichen Lieferanten können jederzeit und ohne vorhergehende Ankündigung vorgenommen werden.

Preisänderungen aufgrund behördlicher Intervention, die sich auf den Verkaufspreis auswirken, werden dem Vertragspartner berechnet, ohne dass sich der Vertragspartner hierauf für die Beendigung oder Kündigung des Vertrags berufen kann, sofern QCR in diesem Zusammenhang nichts anderes beschließt.

1.2. Der Vertrag kommt zum Zeitpunkt der schriftlichen Bestätigung des Auftrags des Vertragspartners durch QCR zustande.

Diese Auftragsbestätigung wird elektronisch, per Post, per Fax, Telex oder auf anderem Wege übermittelt. Der Versand dieser Bestätigung gilt als *ius et de iure* - Beweis.

1.3. Ergänzungen oder Änderungen eines Vertrags sind erst nach schriftlicher Zustimmung seitens QCR und des Vertragspartners rechtskräftig.

1.4. QCR ist rechtlich nur dann gebunden, wenn es durch seine befugten Organe im Sinne von Art. 703 des belgischen Gerichtsgesetzbuches vertreten wurde. Der Vertragspartner kann die genannten Befugnisse über das Belgische Staatsblatt oder die zentrale belgische Datenbank der Unternehmen prüfen.

Die Nichtigkeit eines Vertrags, der unter Verstoß gegen den vorigen Artikel zustande gekommen ist, kann nur durch QCR und nicht durch den Vertragspartner in Anspruch genommen werden.

2. Preise

2.1. Sämtliche zwischen QCR und dem Vertragspartner zustande gekommenen Preise sind in Nettopreise in Euro, ausschließlich MwSt..

2.2. Die Fahrzeuge werden ab Werk (Ex Works) am Werkstor von QCR, Bist 12 in B-2630 Aartselaar, Belgien geliefert. Der Transport erfolgt stets auf Gefahr des Vertragspartners, unabhängig von der vereinbarten Transportweise und den Bedingungen. Frachtkosten gehen stets zu Lasten des Vertragspartners.

2.3. Falls nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die Transport-, Zoll-, Bank- oder sonstigen Kosten nicht einbezogen.

3. Lieferung und Rücktritt

3.1. Sämtliche genannten Liefertermine sind unverbindliche Richtwerte. Sie basieren auf der Planung des Herstellers zum Zeitpunkt der Bestellung. Änderungen aufgrund von Mehr- oder Minderproduktion, aufgrund technischer Probleme,

Werkschließung, Transportverzögerungen, Streiks, Aufruhr, Krieg, Natur- oder Umweltkatastrophen oder aufgrund vergleichbarer, hier nicht genannter Gründe, auf die QCR keinen Einfluss hat, können das Lieferdatum beeinflussen, ohne dass der Vertragspartner einen Regressanspruch gegen QCR hat.

3.2. Eine von QCR angenommene Bestellung kann ohne schriftliche Zustimmung von QCR nicht annulliert werden.

3.3. Die Fahrzeuge müssen innerhalb von 7 Tagen nach Verfügbarkeitsmitteilung an den Vertragspartner bezahlt und abgeholt werden.

Ab dem Zeitpunkt dieser Mitteilung haftet der Vertragspartner für Verlust, Schaden, Diebstahl, Verschwinden, etc. des Fahrzeugs.

Ab dem 8. Tag ist der Vertragspartner verpflichtet, eine Lagergebühr in Höhe von EUR 25,-pro Fahrzeug (zzgl. MwSt.) pro Woche zu bezahlen, unvermindert des Rechts auf Schadenersatz. Im Falle einer Änderung des Lieferdatums im Sinne von Artikel 3.1 bleibt vorliegender Artikel unvermindert in Kraft.

Die geschuldeten Standgebühren haben keinerlei Einfluss auf den Zeitpunkt des Gefahrenübergangs an den Vertragspartner.

3.4. Die Fahrzeuge bleiben Eigentum von QCR und können bis zur Erfüllung sämtlicher (Zahlungs-) Pflichten des Vertragspartners unter keinen Umständen entfremdet oder verpfändet werden. Der Vertragspartner bzw. der von ihm beauftragte Spediteur trägt sämtliche Risiken im Zusammenhang mit dem Fahrzeug beginnend mit dem unter Art. 3.3 genannten Zeitpunkt.

3.5. Zum Zeitpunkt der Lieferung bzw. Entgegennahme verpflichtet sich der Vertragspartner oder der von ihm beauftragte Spediteur zur Überprüfung der Ware. Beanstandungen sind nur zulässig, wenn Sie innerhalb von 8 Tagen nach Entgegennahme der Ware durch Einschreiben mit Empfangsbestätigung angemeldet werden. Nach Ablauf dieser Frist sind keine Beanstandungen mehr zulässig. Mündliche Beanstandungen sind nicht gültig.

3.6. Wenn der Vertragspartner mitteilt, vom Vertrag zurücktreten zu wollen, so kann dies unter Zahlung von 40% des Kaufbetrags, unvermindert aller weiteren nachweisbar geschuldeten Beträge erfolgen. Der Rücktritt vom Vertrag erfolgt unter anderem durch die Nichterfüllung bzw. nicht zeitgerechte Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen, einer nicht fristgerechten Abholung des Fahrzeugs oder jeder anderen Haltung des Vertragspartners, aus der QCR auf einen Rücktritt vom Vertrag schließen kann.

4. Rechnungsstellung, Zahlungsfrist, Verrechnung, Übertragung der Rechte und Pflichten

4.1. Der Kaufbetrag muss vor Abholung der Fahrzeuge durch oder im Namen des Vertragspartners vollständig, zuzüglich eventueller weiterer Beträge bezahlt werden.

4.2. Die Zahlung erfolgt durch Banküberweisung. Andere Zahlungsweisen sind nur nach schriftlicher Zustimmung durch QCR zulässig.

4.3. Eine nicht fristgerechte Erfüllung der Zahlungsverpflichtung führt ohne weitere Inverzugsetzung zur Berechnung von Verzugszinsen in Höhe von 1% pro laufendem bzw. begonnenem Monat, wobei mindestens der gesetzliche Zinssatz zur Anwendung kommt.

4.4. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, die geschuldeten Beträge mit eventuell bestehenden Forderungen an QCR zu verrechnen.

5. Haftung

5.1. QCR haftet nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig entstandene Schäden, unabhängig von ihrer Art, einschließlich für Schäden aufgrund nicht erfolgter, nicht fristgerechter oder nicht ordentlich erfolgter Lieferungen.

6. Garantie

6.1. Die Fahrzeuge werden mit der üblichen Werksgarantie geliefert (gemäß den gesetzlichen Bestimmungen im Herkunftsland des ursprünglichen Lieferanten), falls nicht ausdrücklich anders vereinbart und schriftlich bestätigt. Es ist möglich, dass die Garantie außerhalb der EU unwirksam wird. Jegliche Regress- oder sonstigen Forderungen des Vertragspartners an QCR sind in diesem Falle ausgeschlossen.

6.2. QCR schließt jegliche Haftung im Zusammenhang mit sichtbaren oder verborgenen Mängeln ausdrücklich aus. Entsprechende Ansprüche richtet der Vertragspartner direkt an den Hersteller, den Generalimporteur oder den Importeur. Der Vertragspartner verpflichtet sich ausdrücklich, keine entsprechenden Forderungen an QCR zu stellen.

6.3. Vertrag zugunsten Dritter. Die Gewährleistung des Herstellers, Hauptimporteurs oder Importeurs kann die Gewährleistung, die QCR von seinem Lieferanten gewährt wird, unter keinen Umständen überschreiten.

7. Mehrwertsteuersatz Null

7.1. Wenn aufgrund der Ausfuhr des verkauften Fahrzeugs in ein anderes Land der Europäischen Union eine Rechnung mit Mehrwertsteuersatz Null ausgestellt wird, verpflichtet sich der Vertragspartner, sämtliche damit zusammenhängenden Verpflichtungen zu erfüllen, damit der Kauf als rechtsgültige innergemeinschaftliche Lieferung anerkannt wird. Falls der Vertragspartner eine juristische Person ist, erstreckt sich diese Verpflichtung uneingeschränkt und solidarisch auf die Person, welche die Bestellung unterzeichnet, und nicht nur auf die Gesellschaft, in dessen Namen die Unterschrift geleistet wird.

7.2. Falls die Anwendung des Mehrwertsteuersatzes Null aus welchen Gründen auch immer (im Nachhinein) nicht möglich ist, schuldet der Vertragspartner in Person des Unterzeichners der Bestellung, solidarisch mit der Gesellschaft, in deren Namen die Bestellung unterzeichnet wurde, einen Betrag in Höhe des Betrags, der im Falle einer Lieferung des Fahrzeugs in das Inland fällig wäre. Auf Aufforderung von QCR ist der Vertragspartner in Person des Unterzeichners der Bestellung, die solidarisch haftet für die Gesellschaft, in deren Namen die Bestellung unterzeichnet wurde, verpflichtet, den oben genannten Betrag mit sofortiger Wirkung an QCR zu entrichten. Eine Rückzahlung dieser Beträge erfolgt erst dann, wenn der Vertragspartner nach Einschätzung von QCR die oben genannten Bedingungen erfüllt hat. Der Vertragspartner in Person des Unterzeichners der Bestellung, die solidarisch haftet für die Gesellschaft, in deren Namen die Bestellung unterzeichnet wurde, ist gegenüber QCR zum Schadenersatz für sämtliche Schäden aufgrund der Nichterfüllung der oben genannten Bedingungen verpflichtet.

7.3. Jegliche Verletzung der unter Artikel 7 genannten Bestimmungen, die dem Vertragspartner angelastet wird, gewährt den belgischen Steuerbehörden das Recht auf eine direkte Forderung an den Vertragspartner, zur Entlastung von QCR.

8. (Außer) gerichtliche Kosten

Falls der Vertragspartner seine Verpflichtungen aufgrund des vorliegenden Vertrags nicht erfüllt, ist der Vertragspartner zur Übernahme aller (außer) gerichtlichen Kosten, mit einem Mindestbetrag in Höhe von EUR 5000,- zuzüglich MwSt. verpflichtet.

9. Wandlung

Falls eine Bestimmung des vorliegenden Vertrags ganz oder teilweise geltendem Recht oder geltenden Vorschriften widerspricht, so gilt diese Bestimmung als nicht geschrieben, ohne dass dies die Gültigkeit der weiteren Bestimmungen bzw. des Vertrags als solchem beeinträchtigt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Falle, die betreffende Bestimmung mit einer rechtsgültigen Bestimmung gleichen Inhalts zu ersetzen.

10. Schlussbestimmungen

10.1. Für sämtliche Rechtsverhältnisse zwischen QCR und den Vertragspartner gilt ausschließlich belgisches Recht, ausgenommen dem UN-Kaufrechtsübereinkommen (CISG).

10.2. Wahl des Gerichtsstands Sämtliche Rechtsstreitigkeiten, die sich aus den oben genannten Rechtsverhältnissen ergeben, werden den zuständigen Gerichten in Antwerpen zur Schlichtung vorgelegt, und zwar dem Friedensgericht nach Wahl von QCR, dem Gericht Erster Instanz bzw. dem Handelsgericht, unvermindert der Bestimmungen gemäß Art. 622 ff. des belgischen Gerichtsgesetzbuches.

10.3. Die in niederländischer Sprache verfasste Version der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist verbindlich und hat Vorrang gegenüber dem Inhalt einer übersetzten Version, deren Inhalt ggf. nicht (vollständig) übereinstimmt oder die eine andere Auslegung ermöglicht.

10.4. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen können auf Anfrage jederzeit in niederländischer, französischer, deutscher und englischer Sprache bei QCR angefordert werden. Änderungen ohne vorhergehende Mitteilung sind jederzeit möglich.

Durch das Unterzeichnen bestätigen Sie, dass Sie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Quadriga Car Retail NV gelesen, verstanden und akzeptiert haben.

Stempel und Unterschrift :

Name :

Funktion :

Geburtsdatum :